

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-9336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7279/1-Pr 1/89

4278/AB

1989 -12- 07

zu 4343/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4343/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (4343/J), betreffend Untersuchung der Mißachtung der Nichtöffentlichkeit gerichtlicher Voruntersuchungen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Ich habe die vorliegende Anfrage zum Anlaß genommen, im Wege der Dienstaufsicht überprüfen zu lassen, ob die im "Profil" vom 2.10.1989 veröffentlichten Kopien der Vernehmungsprotokolle im Verfahren 21 Ur 219/89 des Landesgerichtes Linz gegen Mag. Leopold Gratz, Karl Blecha und Dr. Fred Sinowatz wegen §§ 302, 320 StGB aus dem Bereich der Justizbehörden an die Zeitungsredaktion gelangt sind.

Die durchgeführten Erhebungen haben folgendes ergeben:

Grundsätzlich wird der gegenständliche Strafakt vom Untersuchungsrichter persönlich in einem ihm zur Verfügung gestellten Panzerschrank verwahrt. Nur er und die Leiterin der Geschäftsabteilung verfügen über die Schlüssel. Der Untersuchungsrichter legt den Akt nach Dienstschluß und vor Verlassen des Dienstzimmers in den Panzerschrank und versperrt diesen sowie den Amtsraum. Soweit eine Verfügung des Untersuchungsrichters zu erledigen ist oder Ablich-

- 2 -

tungen hergestellt werden müssen, wird der betreffende Aktenband vom Untersuchungsrichter der Leiterin der Geschäftsabteilung übergeben, die selbst oder durch die zwei weiteren Kanzleibediensteten oder die dem Untersuchungsrichter zugeteilte Rechtspraktikantin die Ablichtungen herstellt bzw. herstellen läßt und die Verfügungen schreiben läßt. Eine Vernehmung dieser Bediensteten hat keinen Verdacht ergeben, daß von ihnen Ablichtungen der Vernehmungsprotokolle weitergegeben worden sind.

Im konkreten Fall hat die Vernehmung der Beschuldigten Mag. Leopold Gratz, Karl Blecha und Dr. Fred Sinowatz am 9., 10. und 11.8.1989 stattgefunden. Die Schriftführerin hat hinsichtlich jedes Beschuldigten nur ein einziges Protokoll (ohne Durchschrift) verfaßt. Die Protokolle betreffend Mag. Leopold Gratz und Karl Blecha, die vorläufig noch nicht mit Ordnungsnummern versehen waren, wurden vom Untersuchungsrichter persönlich dem zuständigen Staatsanwalt übergeben, der davon Kopien anfertigte, auf denen die Ordnungsnummern und die Aktenseitenzahlen nicht ersichtlich sind. Das Protokoll betreffend Dr. Fred Sinowatz wurde nach Einjournalisierung in den Gerichtsakt der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Aus den in der Zeitschrift "Profil" vom 2.10.1989 abgedruckten Protokollen ist zu ersehen, daß diese mit aufeinanderfolgenden Ordnungsnummern versehen sind. Unter der - wohl lebensnahen - Annahme, daß Kopien aller drei Protokolle dem "Profil" von einer einzigen Person übermittelt wurden, scheiden nach Meinung des Untersuchungsrichters somit auch die Staatsanwaltschaft Linz und deren vorgesetzte Behörden, die von ihr Kopien erhalten haben, als Informationsquelle aus.

- 3 -

Am 6.9.1989 wurde dem Verteidiger des Beschuldigten Karl Blecha Einsicht - und zwar ausschließlich in die Protokolle der Beschuldigtenvernehmungen - gewährt. Der Verteidiger hat dabei in der Kopierstelle des Landesgerichtes und Bezirksgerichtes Linz jeweils zwei Kopien der einzelnen Beschuldigtenvernehmungen anfertigen lassen.

Anlässlich des Erscheinen des gegenständlichen Artikels im "Profil" hat der Untersuchungsrichter von sich aus in der selben Kopierstelle die einzelnen Deckblätter der Beschuldigtenprotokolle zu Vergleichszwecken vervielfältigen lassen. Diese Kopien sind in ihrem Erscheinungsbild deutlich besser als die im "Profil" dargestellten Ablichtungen, die durch Flecken und Striche beeinträchtigt sind. Daraus kann nur der Schluß gezogen werden, daß die Kopien der Protokolle bereits mehrfach vervielfältigt worden sind, bevor sie dem "Profil" zur Verfügung gestellt wurden.

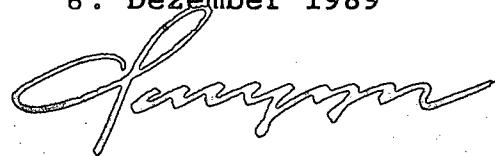
Aufgrund des überprüften Sachverhaltes besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß die Weitergabe der Vernehmungsprotokolle durch Angehörige der Justiz erfolgt ist, zumal wegen der gewährten Akteneinsicht auch einem nicht der Justiz angehörenden Kreis Kopien dieser Protokolle zugänglich geworden sind. Ich bin darüber hinaus der Meinung, daß im vorliegenden Fall die zuständigen Organe des Landesgerichtes Linz alle in ihrem Bereich möglichen Maßnahmen getroffen haben, um die Nichtöffentlichkeit der gerichtlichen Voruntersuchung zu gewährleisten.

Für die Einleitung eines gerichtlichen Vorverfahrens wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung wegen Verletzungen der Amtspflicht bestand somit kein Anlaß. Soweit der Inhalt der Anfrage auch als Anzeige im Sinne des § 84 StPO anzusehen ist, beabsichtigt die Oberstaatsanwaltschaft

- 4 -

Linz, die Staatsanwaltschaft Linz, die sich hiezu nicht geäußert hat, anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), diese Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen. Dieses Vorhaben wurde vom Bundesministerium für Justiz unter einem genehmigt.

6. Dezember 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Grainger".